

GEMEINDE BOTTMINGEN



**GEBÜHRENREGLEMENT FÜR DEN
KOMMUNALEN WOHNUNGSEXPERTEN**

Stand Dezember 1988

Gebührenreglement für den kommunalen Wohnungsexperten

Die Einwohnergemeinde Bottmingen erlässt, gestützt auf das kantonale Reglement betreffend Wohnungsexperten in den Gemeinden vom 7. Mai 1974, folgendes Reglement:

§ 1

Bestimmung des Experten Der Wohnungsexperte sowie dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat ernannt.

§ 2

Aufgaben Gemäss § 2 des kantonalen Reglements hat der Wohnungsexperte beim Ein- oder Auszug eines Mieters auf Verlangen einer Mietpartei ein Protokoll über den Zustand des Mietobjekts aufzunehmen.

Anträge für den Beizug des Experten sind 14 Tage zum voraus schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 3

Gebühren Die Mietparteien haben für die Inanspruchnahme des Experten (einschliesslich Protokoll) folgende Gebühren zu entrichten:

- Während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag - Freitag), 7.00 - 18.00 Uhr, pro Augenschein bis zu 1 Std. Fr. 50.--
- Für jede weitere halbe Stunde Fr. 20.--
- Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühr der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

§ 4

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Bottmingen, 25. Oktober 1974

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. Botomino

Der Verwalter:

sig. Stöcklin

Vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 26. November 1974 genehmigt.

Liestal, 26. November 1974

Der Landschreiber:

Guggisberg

Die an der Gemeindeversammlung vom 5.12.1988 beschlossene Aenderung von § 3 wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 9 vom 6. Februar 1989 genehmigt.

Liestal, 6. Februar 1989

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION
Der Vorsteher:

sig. W. Spitteler, Regierungsrat

Die Gebühren wurden durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.1992 im Sinne einer Anpassung an die allgemeine Kostensteigerung wie folgt neu festgesetzt:

§ 3

Die Mietparteien haben für die Inanspruchnahme des Experten (einschliesslich Protokoll) folgende Gebühren zu entrichten:

- Während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag), 7.00 - 18.00 Uhr, pro Augenschein bis zu 1 Std. Fr. 60.--

- Für jede weitere halbe Stunde Fr. 25.--

- Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

- Die neuen Gebühren treten per 1.1.1993 in Kraft.